

G E S C H Ä F T S O R D N U N G über den gemeinsamen Erwerb von Wertpapieren durch Mitglieder des InvestmentClub-Austria

1. Das unterzeichnete Mitglied des InvestmentClub-Austria erklärt sich bereit,

einmalig und/oder monatlich per Dauerauftrag EUR,

beginnend mit,

auf das Anderkonto des InvestmentClub-Austria/Veranlagungsgruppe
Nr. BLZ 12000 lautend auf „Notar Dr. Bernhard Frizberg“ einzuzahlen.
2. Aus diesen Einzahlungen ergibt sich das Anrecht auf Anteile am der oben angeführten Veranlagungsgruppe (VAGR) des InvestmentClub-Austria (ICA) zugeordneten Anlagevermögen. Die eingehenden Beträge werden zur Anlage in Form von Wertpapieren oder sonstigen Veranlagungen im Sinne des § 1 WAG verwendet, oder nach Maßgabe der VAGR als liquide Mittel auf Kontostand gehalten. Dasselbe gilt für die wieder zu veranlagenden Erträge der Wertpapiere und etwaige zwischenzeitlich anfallenden Verkaufs- oder Tilgungserlöse
3. Bei der ersten Zusammenkunft einer VAGR wählen die persönlich anwesenden Clubmitglieder der VAGR drei Vertreter ("Vertreter"), die, sofern es die Börsenlage erfordert, im Namen der jeweiligen VAGR disponieren können. Scheidet einer der gewählten Vertreter aus, teilt der Vorstand des ICAs dies den Mitgliedern der VAGR sowie dem Treuhänder schriftlich oder elektronisch mit. Der Vorstand teilt den Gruppenmitgliedern mit, wann ein Ersatz für das ausscheidende Mitglied gewählt wird.
4. Die Dispositionen (Käufe und Verkäufe) werden grundsätzlich gemeinsam von der investierenden VAGR über Mehrheitsbeschluss der bei den regelmäßigen Clubabenden anwesenden Gruppenmitgliedern getroffen. Zur Sicherheit wird das Protokoll der Beschlussfassung als Dispositionsauftrag von einem zuständigen Gruppenvertreter an den Treuhänder übermittelt. Die Vertreter jeder VAGR werden von den Mitgliedern dieser Gruppe dazu ermächtigt, auch zwischen den Clubabenden zu disponieren, sofern es die Börsenlage erfordert. Darüber ist am nächsten Clubabend Bericht zu geben. In jedem Fall können Dispositionen nur von mindestens jeweils zwei Vertretern gemeinsam getroffen werden.

Durch eine Sondergeschäftsordnung können einzelne VAGR zum Beispiel die Mindestzahl der gemeinsam entscheidungsbefugten Vertreter erhöhen oder die betragsmäßigen Dispositionsmöglichkeit für An- und Verkäufe auf absolute Beträge oder prozentuelle Teile des Gesamtgruppenvermögens beschränken.

Für allfällige Verluste, die aus Dispositionen aufgrund von Mehrheitsentscheidungen bei Clubveranstaltungen oder Entscheidungen von Vertretern zwischen den Clubabenden entstanden sind, können von Gruppenmitgliedern keinerlei Ersatzansprüche gestellt werden. Sollten die entstandenen Verluste nicht durch die geleisteten Einzahlungen abgedeckt werden können, so sind die Gruppenmitglieder verpflichtet, unverzüglich den entsprechend ihrem Anteil aushaftenden Betrag auf das in Punkt 1. genannte Konto einzuzahlen beziehungsweise für Kontodeckung durch geeignete Wertpapierdispositionen zu sorgen. Abwesende Mitglieder erkennen grundsätzlich die Mehrheitsbeschlüsse bzw. alle Mitglieder erkennen grundsätzlich die von den Vertretern zwischen den Clubabenden getätigten Beschlüsse an.

Die Bewertung der Anteile am Anlagevermögen der VAGR (Unitanteil) erfolgt einmal monatlich zu den Börsenkursen des vergangenen Monatsultimo, wobei als Basis die von der Depotbank zur Verfügung gestellten Depotverzeichnisse per Monatsultimo herangezogen werden. Kontoguthaben werden zum Wert ohne die noch nicht gutgeschriebenen Zinsen, Anleihen etc. ohne aliquote Stückzinsen bewertet. Diese Bewertung wird grundsätzlich bis spätestens 10 Arbeitstage nach dem Monatsultimo den Clubmitgliedern zur Verfügung gestellt (idR. über die Homepage). In begründeten Ausnahmefällen (Urlaub oder Krankheit des Kassiers, technische Gebrechen der EDV oder des Verrechnungsprogrammes etc. ...) kann die Monatsabrechnung auch später erfolgen, wobei hierüber die Clubmitglieder in geeigneter Form (z.B. Mitteilung auf Homepage ...) zu informieren sind.

Die Absicht zur Veräußerung von Anteilen am Anlagevermögen (Unitanteilen) ist so rechtzeitig bekanntzugeben, dass die betroffene VAGR die erforderlichen Verkaufsdispositionen beschließen und vor dem nächsten Monatsultimo, an dem die Bewertung zum Anteilsverkauf erfolgt, umsetzen kann.

Grundsätzlich werden Aufträge, die bis zum Clubabend der jeweiligen VAGR eingehen, zum nächsten Monatsultimo abgerechnet. Voraussetzung ist jedoch, dass dieser Clubabend vor dem 15. des betreffenden Monats stattfindet.

Aufträge zur Veräußerung von Unitanteilen, die nach dem Clubabend eingehen, können zur Erledigung auf den Monatsultimo, der dem nächsten Clubabend der VAGR folgt, vorgetragen werden. Es steht den Vertretern der VAGR jedoch frei, die Erledigung eines Auszahlungswunsches durch Disposition zwischen zwei Clubabenden gem. Geschäftsordnung Pkt. 4, Absatz 1, vorzunehmen.

Mindestens ein Mal im Quartal ist ein ordentlicher Clubabend durch die Vertreter der einzelnen VAGR abzuhalten, wobei auch mehrere Gruppen gleichzeitig diesen Clubabend abhalten können. Der jeweilige Termin ist den Clubmitgliedern der VAGR bis spätestens eine Woche vor dem Clubabend in geeigneter Form (z.B. e-mail oder dgl.) bekanntzugeben.

Aufträge zur Veräußerung von Unitanteilen sind dem Treuhänder und einem Vertreter der VAGR schriftlich bekanntzugeben, wobei es den Vertretern der VAGR vorbehalten ist, Auszahlungen auch prompt gemäß der letzten Bewertung (in der Regel der letzte Monatsultimo) nach Erhalt des Auszahlungsauftrages und Genehmigung durch den Treuhänder zur Durchführung freizugeben, sofern der Auszahlungsbetrag im Barvermögen der VAGR Deckung findet.

5. Jeder Anteilskauf oder –verkauf erfolgt zum errechneten Wert des nächsten Monatsultimo. Bei Anteilsverkäufen wird ein aliquoter Spesensatz, der sich an den durchschnittlichen Spesen der depotführenden Bank orientiert, verrechnet. Die Höhe dieses Spesensatzes wird aus verrechnungstechnischen Gründen einmal jährlich im Zuge der Hauptversammlung des ICA festgesetzt (derzeit 1%).

(Um den individuellen Bedürfnissen der einzelnen VAGR Rechnung zu tragen, können die einzelnen Gruppen den Punkt 5 der Geschäftsordnung durch den Beschluss einer Sondergeschäftsordnung abändern oder ergänzen. Ausgenommen ist der jährlich neu festgelegte Spesensatz. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass diese Sondergeschäftsordnung im Einklang mit den Statuten des ICA steht. Daher ist eine Kopie einer beschlossenen Sondergeschäftsordnung unverzüglich dem Vorstand des ICA zu übermitteln. Erhebt der Vorstand nicht innerhalb von 4 Wochen Einspruch gegen die Abänderung des Punktes 5, so tritt die Sondergeschäftsordnung in Kraft. Bis dahin ist der Punkt 5 dieser Geschäftsordnung für die Gruppe verbindlich.)

6. Auflösung einer Veranlagungsgruppe (VAGR)

Voraussetzungen:

Sinkt das Kapital einer VAGR unter EUR 20.000,-- oder besteht diese unabhängig vom Kapital aus weniger als 7 Mitgliedern, so ist diese VAGR aus ökonomischen Gründen innerhalb von 3 Monaten aufzulösen.

Die verbleibenden Mitglieder bestimmen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 4:2 einen Liquidator, der innerhalb von 3 Monaten ab dem Auflösungsstatus die am Depotkonto der VAGR befindlichen Wertpapiere zu veräußern hat. Es steht dem Liquidator jedoch frei, einzelne Wertpapiere zu aktuellen Börsenkursen auch an eine andere Veranlagungsgruppe zu verkaufen.

Sollten einzelne Mitglieder vor Ablauf der 3 Monate bzw. der Durchführung aller Verkäufe ein aliquotes à conto wünschen, so sind von diesem zur Abdeckung allfälliger Spesen vorläufig 2% des auszahlenden Betrages einzubehalten.

Nach Durchführung aller Verkäufe werden die aliquoten Anteile unter Abzug der aufgelaufenen Spesen an die einzelnen Mitglieder innerhalb von 10 Arbeitstagen ausbezahlt. Bei jenen Mitgliedern, bei denen wegen der à conto Zahlung vorläufig 2% Spesen einbehalten wurden, werden diese 2% bei der Gesamtspesenabrechnung berücksichtigt.

Können sich die Mitglieder der VAGR auf keinen Liquidator einigen, bzw. führt der Liquidator die Auflösung der VAGR nicht innerhalb von 3 Monaten durch, so ist der Vorstand des ICA berechtigt, das Depot der VAGR innerhalb von 5 Tagen bestens zu verkaufen. Der Verkaufserlös ist innerhalb von 10 Tagen – unter Einbehaltung der aufgelaufenen Liquidationsspesen – aliquot an die einzelnen Mitglieder auszuzahlen.

7. Streitigkeiten aus dem Miteigentumsverhältnis der Gruppe werden, wie in den Vereinsstatuten festgelegt, auf außergerichtlichem Wege durch Schiedsspruch gelöst. Bei schwerwiegenden Streitfragen kann sich die Vereinsleitung als unzuständig erklären und auf den Rechtsweg verweisen.

InvestmentClub-Austria

8. Voraussetzung zur Mitgliedschaft im InvestmentClub-Austria ist:
- + Unterfertigung des Antrages zu Aufnahme,
 - + Anerkennung der Vereinsstatuten
 - + Abschluss einer Treuhandvereinbarung,
 - + Beilage einer Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises,
 - + Akzeptanz und Unterfertigung der Geschäftsordnung,
 - + Erklärung, dass eine Steuerpflicht in den USA nicht besteht (W-8BEN-Formular),
 - + Entbindung vom Bankgeheimnis für norwegische Wertpapiere
 - + Volljährige physische Person die ausschließlich in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist.
Insbesondere werden Mitglieder, die die Voraussetzungen gem. § 6.1 und § 9.4. der Statuten nicht mehr erfüllen, ab Kenntnis und über Initiative der Gruppenvertreter abgerechnet sowie ausbezahlt werden und damit die Mitgliedschaft verlieren.
9. Grundsätzlich sind die von der Veranlagungsgruppe gewählten und dem Treuhänder sowie dem Vorstand zur Kenntnis gebrachten Vertreter des InvestmentClub-Austria berechtigt, Orders für die jeweilige Investmentgruppe an den Treuhänder weiterzuleiten.
10. Es gelten die Statuten des InvestmentClub-Austria, Wien. Allfällige Korrespondenzen sind an die Adresse des Vereines, 1180 Wien, Gentzgasse 15/1/4, zu richten.
11. Der Jahresunkostenbeitrag (derzeit EUR 25,--) wird im Jänner jeden Jahres vom Anteilskonto jeden Mitgliedes vom Treuhänder an den InvestmentClub-Austria überwiesen. Sollte ein Mitglied bei mehreren Veranlagungsgruppen Anteile besitzen, wird, wenn nichts anderes bekannt gegeben wurde, der Mitgliedsbeitrag von der alphanumerisch vom Wortlaut niedrigsten Veranlagungsgruppe abgebucht.

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung trete ich der Veranlagungsgruppe des InvestmentClub-Austria bei und anerkenne gleichzeitig die vorstehenden Bestimmungen sowie die Statuten des InvestmentClub-Austria.

Ich nehme zur Kenntnis, dass seitens der Veranlagungsgruppen auch risikoreiche Geschäfte getätigt werden, die auch den Gesamtverlust des investierten Kapitals zu Folge haben können. Ich nehme zur Kenntnis, dass seitens des InvestmentClub-Austria keine Aufklärung über das mit einer konkreten Veranlagung verbundene Risiko erfolgt. Es obliegt daher ausschließlich meiner Person, die für die Abschätzung des Risikos notwendigen Informationen einzuholen sowie die Übereinstimmung des eingegangenen Risikos mit meinem Anlageziel vorzunehmen.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass ich Einladungen und Informationen an eine von mir angegebene email-Adresse erhalte.

Ich habe dafür Sorge zu tragen, dass ich bei **Änderung** der Personalien sowie des steuerlichen Status die Vereinsführung unverzüglich verständige.

Name (in Blockschrift):.....

Wohnadresse:.....

Geburtsdatum:..... email:

.....
Ort Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

für den InvestmentClub- Austria:.....

Ihre Mitgliedsnummer sowie die Kontonummer und Bankleitzahl für Einzahlungen und Überweisungen erhalten Sie in unserem Aufnahmebestätigungsschreiben in den nächsten Tagen per Post.